

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.81-DLT 2025	14.10.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	21.11.2024
Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Deutschlandticket 2025;
Fortführung ab dem 01.01.2025**

Beschlussvorschlag:

1. Das Deutschlandticket wird weiter bis zum 30.06.2025 anerkannt und als Höchsttarif festgelegt.
2. Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 wird beschlossen.
3. Das „DeutschlandTicket Sozial“ verbleibt im Sortiment des MobiTickets des Kreises Coesfeld und wird als rabattiertes Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 mit einem geänderten Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 48 € und einem gleichbleibenden Kreisanteil von 10 € angeboten.

Die Beschlüsse des Kreistags zum „DeutschlandTicket Sozial“ vom 27.09.2023 und 25.06.2024 werden bezüglich der Preisgestaltung entsprechend aufgehoben.

4. Die Beschlüsse ergehen vorbehaltlich einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und/oder Land, sowohl für das Deutschlandticket insgesamt als auch für das „DeutschlandTicket Sozial“.
5. Der Bericht über den aktuellen Stand zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket wird zur Kenntnis genommen.

I. Sachdarstellung

Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ ist gemäß § 7 Abs. 2 bis zum 31.12.2024 gültig (Beschluss Kreistag am 02.10.2024 / SV-10-1274).

Mit Beschluss der Sonder- und Verkehrsministerkonferenz vom 23.09.2024 wurde die Erhöhung des Grundpreises des Deutschlandtickets auf 58 € festgelegt. Am 07.10.2024 wurde dann durch den Koordinierungsrat zum Deutschlandticket eine bundesweit anzuwendende Musterrichtlinie zum Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket erarbeitet, die durch die Länder jeweils noch als eigene Landes-Richtlinie zu erlassen ist.

Die Musterrichtlinien zum Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket für das Jahr 2025 bauen dabei grundsätzlich auf die Richtlinien aus den Jahren 2023 und 2024 auf. Der Ausgleichsmechanismus bleibt dabei unverändert. Dabei ergibt sich der Ausgleichsbetrag grundsätzlich aus der Differenz der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen aus dem Jahr 2019 mit dem Bezugsjahr 2025. Dieses Vorgehen wurde so bereits bei den Ausgleichsleistungen für COVID-19 im ÖPNV-Bereich in den Jahren 2020 bis 2022 angewandt, sowie für die Ausgleichsleistungen zum Deutschlandticket in 2023 und 2024.

Es ist beabsichtigt, die Änderungssatzung zum 01.01.2025 zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass der von Bund und Land für das Deutschlandticket vorgesehene Höchsttarif (58 € ab 01.01.2025) auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld festgelegt wird und die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich für die Verkehrsunternehmen und den Kreis Coesfeld geschaffen werden.

In den Jahren 2023 und 2024 hat sich in Bezug auf das Deutschlandticket jeweils gezeigt, dass die Entscheidungen bzgl. des Preises und der Ausgestaltung der Ausgleichsmechanismen und Finanzierungssysteme von Bund und Land stets mit wenig Vorlauf für die Kreise und kreisfreien Städte getroffen wurden. Darüber hinaus kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, ob die von Bund und Land bereitgestellten Ausgleichsmittel die Fahrgeldrückgänge aus dem Deutschlandticket für das gesamte Jahr 2025 vollständig ausgleichen können. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket für das Jahr 2025 zunächst auf den 30.06.2025 zu befristen.

Deutschlandticket als „DeutschlandTicket Sozial“ (im Kreis Coesfeld: MobiTicket)

Mit Beschluss des Kreistags vom 27.09.2023 (SV-10-0966) wurde zusätzlich zum bereits bestehenden Sortiment des MobiTickets des Kreises Coesfeld das „DeutschlandTicket Sozial“ ab dem 01.12.2023 als rabattiertes Deutschlandticket mit einem Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem Kreisanteil von 10 € mit in das Angebot aufgenommen.

Die Fortführung des „DeutschlandTicket Sozial“ als rabattiertes Deutschlandticket mit einem Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem Kreisanteil von 10 € über den 31.12.2024 hinaus wurde am 25.06.2024 durch den Kreistag mit dem Vorbehalt beschlossen, dass eine auskömmliche Finanzierung durch das Land, sowohl für das „DeutschlandTicket Sozial“ als auch das DeutschlandTicket insgesamt, weiterbesteht (SV-10-1186). Die entsprechende Landesförderung des Sozialtickets (MobiTickets) für das Jahr 2025 wurde fristgerecht am 24.07.2024 bei der Bezirksregierung Münster

beantragt. Die Bewilligung der Förderung erfolgt erfahrungsgemäß immer im Frühjahr des Förderjahres (hier: 2025).

Durch die Erhöhung des Preises des Deutschlandtickets auf nunmehr 58 € monatlich muss auch der Preis des „DeutschlandTicket Sozial“ angepasst werden. Um die Finanzen des Kreises nicht weiter zu belasten, wird vorgeschlagen, den Kreisanteil bei 10 € zu belassen und den Eigenanteil auf 48 € anzuheben.

Bericht über den aktuellen Stand zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket

2023

Mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.11.2023 sind dem Kreis Coesfeld Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Höhe von 2.716.918,10 Euro vorläufig gewährt worden. Die Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschrift ist bereits erfolgt.

2024

Für das Jahr 2024 sind mit Vorauszahlungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2024 dem Kreis Coesfeld Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Höhe von 2.173.500,00 Euro gewährt worden, die in zwei Raten zum 20.05.2024 und 21.10.2024 an die Kreiskasse Coesfeld überwiesen wurden.

Die Auskehrung der ersten Rate an die betroffenen Verkehrsunternehmen ist im Juli 2024 erfolgt, die zweite Rate folgt mit der Fälligkeit 15.11.2024.

II. Entscheidungsalternativen

Die Verlängerung der AV wird nicht beschlossen. Nach maßgeblicher Rechtauffassung des MUNV NRW könnte damit eine beihilferechtskonforme Weiterleitung des Schadensausgleichs nicht erfolgen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Wie beschrieben ermöglicht die AV die Weiterleitung von Landesmitteln. Eigene Mittel sind nicht betroffen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.